

Antrag

der Länder Bremen, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Wiederbelebung der Wirtschaft und Beschäftigung
und zur Entlastung des Bundeshaushalts (Haushaltsbegleitgesetz 1983)

Punkt 3 der 517. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1982

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 15

"Artikel 15 ist zu streichen."

Begründung:

1. Schülerförderung

In der Gesetzesbegründung weist die Bundesregierung zutreffend auf die erheblichen Einsparungen bei der Ausbildungsförderung hin, die durch das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, das 2. Haushaltsstrukturgesetz und dadurch erzielt werden, daß die bei den Eltern wohnenden Schüler der 10. Klassen der Berufsfachschulen, des Berufsgrundschuljahres und des Berufsvorbereitungsjahres entsprechend der Geltungsdauer des Fünften Änderungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz mit Ablauf des Schuljahres 1982/83 aus der Ausbildungsförderung ausscheiden.

Der jetzt beabsichtigte weitgehende Abbau der Schülerförderung ist bildungspolitisch verfehlt und dazu geeignet, das Problem der Jugendarbeitslosigkeit in den kommenden Jahren noch weiter zu verschärfen. Kindern aus Familien mit niedrigem Einkommen mit Hilfe öffentlicher Leistungen den Zugang zu weiterführenden schulischen Bildungsgängen zu erleichtern und ihnen qualifizierte Bildungsabschlüsse zu ermöglichen, bleibt ein wichtiges bildungs- und sozialpolitisches Anliegen, das nach Auffassung des Bundesrates nicht aufgegeben werden darf.

...

Die als auslaufende Übergangsregelung angelegte Förderung in Härtefällen (§ 12 a) ist entgegen der Annahme der Bundesregierung nicht geeignet, Härten wirksam abzumildern, da 70 v. H. der bisher geförderten Schüler in den weiteren Jahren ihrer Ausbildung ohne Förderung blieben. Eine Härte- regelung müßte zumindest auf Dauer gelten, sollen - von den langfristig zu erwartenden negativen Auswirkungen eines Weg- falls der Schülerförderung auf das Ausbildungsverhalten der unteren Einkommensschichten der Bevölkerung abgesehen - zusätzliche Belastungen der kommunalen Haushalte durch Mehr- ausgaben bei den Leistungen nach dem BSHG vermieden werden. Schüler, die in die Sekundarstufe II hineinwachsen, müßten, da sie nach dem Gesetzentwurf selbst von der Härteregelung ausgeschlossen bleiben, in den folgenden Jahren ihrer Aus- bildung von den Sozialämtern bei der Bewilligung von Hilfe zum Lebensunterhalt mit berücksichtigt werden. Dasselbe würde für die Schüler der Berufsaufbauschulen und der Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, gelten. Bei diesen Schülern liegen hinsichtlich des Alters und der beruflichen Vorbildung im wesentlichen dieselben Verhältnisse vor wie bei den Schülern der Abendrealschulen. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb nicht auch die Schüler dieser Ausbildungsstättenarten weiterhin von § 12 Abs. 1 BAFöG erfaßt werden. Der unter der Nummer 4 vorgesehene Wegfall der Ausbildungs- förderung für den Monat August ist hinsichtlich der Studie- renden an den Abendgymnasien und Kollegs inkonsequent zu der Bestimmung in § 11 Abs. 3 Nr. 1 BAFöG, nach der auf den Ausbildungsbedarf dieser Auszubildenden Einkommen und Vermögen der Eltern nicht angerechnet werden. Die Studierenden der Kollegs können auch nicht auf eigene Einkünfte aus Ferienarbeit verwiesen werden, da ihnen nach der KMK-Verein- barung vom 21.06.79 und den im Anschluß daran erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder für die Dauer ihrer Ausbildung jegliche berufliche Tätigkeit untersagt ist.

2. Umstellung der Ausbildungsförderung im Hochschulbereich auf Darlehen

Die Umstellung der Ausbildungsförderung für Studenten auf Darlehen führt zu einer Beeinträchtigung der Chancengleich- heit in der beruflichen Bildung; sie bringt im übrigen weder kurz- noch mittelfristig finanzielle Einsparungen, da erhöhte Darlehensrückflüsse erst langfristig - etwa ab 1990 - erwartet werden können. Zu einer Zeit also, in der die Studentenzahl nach derzeitigen Schätzungen deutlich niedriger sein wird und sich dadurch der Aufwand für die Ausbildung erheblich reduzieren dürfte:

- Die Gewährung von Ausbildungsförderung ausschließlich als Darlehen führt bei einem 5-jährigen Hochschulstudium zu einer Darlehensschuld von ca. 45 000,-- DM. Es muß davon ausgegangen werden, daß diese außerordentliche Verschuldung einen Abschreckungseffekt haben wird, der Studierrillige aus einkommensschwachen Familien von einem Hochschulstudium abhalten wird. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, daß die beruflichen Chancen in vielen Bereichen sich deutlich vermindert haben und auch die reduzierten Einkommenser- wartungen die künftige Darlehensrückzahlung erschweren wird.

Diese grundsätzlichen Bedenken werden nicht dadurch gemindert, daß bei besonderen Leistungen ein Darlehens-teilerlaß von 25 Prozent ermöglicht wird; denn kein Student kann bei Aufnahme seines Studiums übersehen, ob er die besonderen Leistungsanforderungen erfüllen und in den Genuß des Darlehensteilerlasses kommen wird.

- Die ausschließliche Darlehensförderung wird die Aufnahme von Nebentätigkeiten der Studenten verstärken. Eine Überschreitung der Regelstudienzeiten sowie eine stärkere Belastung der Hochschulen und der sozialen Einrichtungen der Studentenwerke wird die Folge sein. Stärkere Belastungen der Studenten und längere Studienzeiten reduzieren die Studienmotivation und vergrößern die Gefahr des Studienabbruchs.
- Die vorgesehene Umstellung der Ausbildungsförderung auf Darlehen erschwert die Durchführung eines Studiums im Ausland: Ein Auslandsstudium führt erfahrungsgemäß zu einer Verlängerung der Studienzeit und damit für Empfänger von Ausbildungsförderung zu einer Steigerung der Darlehensschuld. Den Bemühungen von Bund und Ländern, Anreize für ein Studium deutscher Studenten im Ausland zu schaffen, wird dadurch entgegengewirkt.